

AG Grundrechte

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

Die Reihenfolge der folgenden Prüfungspunkte ist nicht zwingend. Teilweise werden für bestimmte Prüfungspunkte auch andere Bezeichnungen verwendet; so sind anstelle von „Antragsberechtigung“ auch die Bezeichnungen „Parteifähigkeit“ oder „Beschwerdeberechtigung“ bzw. „Beschwerdefähigkeit“ gebräuchlich; gemeint ist aber immer dasselbe.

Prüfungspunkt 9 (Rechtsschutzbedürfnis) sollte nur dann geprüft werden, wenn sich hier Probleme ergeben; Gleiches empfiehlt sich für Punkt 6 (Subsidiarität). Soweit die übrigen Prüfungspunkte unproblematisch sind, sollten sie möglichst kurz geprüft werden; dabei kann auch vom Gutachtenstil abgewichen werden.

Das BVerfG ist für die Verfassungsbeschwerde zuständig gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

1. Antragsberechtigung, § 90 I BVerfGG

Antragsberechtigt ist „jedermann“, also jeder Grundrechtsträger. Das sind natürliche Personen und gem. Art. 19 III GG auch juristische Personen. Allerdings sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich keine Grundrechtsträger; ausnahmsweise können sie aber doch Grundrechtsträger sein, wenn sie einem grundrechtlich geschützten Lebensbereich zugeordnet sind (z.B. Universität, Rundfunkanstalt, Kirche).

2. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit für das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist nicht im BVerfGG geregelt. Prozessfähigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit gegeben ist (Analogie zu anderen Verfahrensordnungen, vgl. § 62 I Nr. 1 VwGO, §§ 51 I, 52 I ZPO). Darüber hinaus kann in einzelnen Fällen auch z.B. ein Minderjähriger prozessfähig für die Verfassungsbeschwerde sein, wenn er „grundrechtsmündig“ ist (Beispiel: Religionsmündigkeit ab 14 Jahre nach § 5 S. 1 RelKErzG).

3. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

Beschwerdegegenstand kann nur ein Akt der (inländischen) öffentlichen Gewalt sein. In Anknüpfung an Art. 1 III GG kommen dafür Akte der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung in Betracht.

4. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss substantiiert behaupten, in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein. Aus seinem Vortrag muss sich die Möglichkeit einer solchen Grundrechtsverletzung ergeben.

„Selbst“ ist der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten betroffen, wenn er Adressat einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt ist; aber auch dann, wenn ein anderer der Adressat ist und

die mittelbare Wirkung für den Beschwerdeführer über das Maß eines bloßen Rechtsreflexes hinausgeht.

„Gegenwärtig“ ist der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten betroffen, wenn die Grundrechtsbeeinträchtigung schon begonnen hat und noch nicht beendet ist.

„Unmittelbar“ ist der Beschwerdeführer jedenfalls von einem an ihn gerichteten Einzelakt (z.B. Verwaltungsakt, Gerichtsurteil) betroffen. Handelt es sich bei dem Beschwerdegegenstand dagegen um ein Gesetz, so setzt die unmittelbare Betroffenheit voraus, dass das Gesetz für den Beschwerdeführer unmittelbar, d.h. ohne zwischengeschalteten Vollzugsakt einer Behörde oder eines Gerichts gilt. Fehlt es an einer solchen unmittelbaren Wirkung eines Gesetzes, so ist die Verfassungsbeschwerde allerdings ausnahmsweise doch zulässig, wenn dem Beschwerdeführer die Herbeiführung oder das Abwarten eines Vollzugsakts nicht zugemutet werden kann, etwa weil er schon vor Erlass eines solchen Vollzugsakts zu Dispositionen veranlasst wird, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

5. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG

Es müssen alle zulässigen ordentlichen Rechtsbehelfe (z.B. Widerspruch, Klage, Beschwerde, weitere Beschwerde, Berufung, Revision) erfolglos eingelegt worden sein.

6. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

Über das mehr formale Erfordernis der Rechtswegerschöpfung hinaus verlangt das BVerfG, dass die Verfassungsbeschwerde nur subsidiär zu anderen Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht kommt. So ist ggf. nach letztinstanzlichem Abschluss eines fachgerichtlichen Eilverfahrens noch das fachgerichtliche Hauptverfahren bis zur letzten Instanz durchzuführen, bevor Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann.

7. Form, §§ 23 I, 92 BVerfGG

Schriftlich und mit Begründung und Angabe der Beweismittel sowie mit Angabe des verletzten Rechts und des Verletzungsaktes.

8. Frist, § 93 BVerfGG

Die Frist richtet sich nach dem Beschwerdegegenstand.

§ 93 III BVerfGG: Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offen steht: 1 Jahr nach Inkrafttreten bzw. Erlass;

§ 93 I 1 BVerfGG: Bei sonstigen Beschwerdegegenständen („Entscheidungen“) 1 Monat nach Zustellung, Verkündung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung.

9. Rechtsschutzbedürfnis

Nur zu prüfen, wenn problematisch. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt etwa dann, wenn der beanstandete Verletzungsakt keine rechtsrelevanten Wirkungen mehr erzeugt, sich also „erledigt“ hat.